

Mit Erfolg geklagt

Psychiatriepatienten dürfen Krankenakte einsehen

Psychiatriepatienten haben nach einer Entscheidung des Berliner Kammergerichtes ein Recht darauf, ihre Krankenakten einzusehen. In einer Berufungsverhandlung bestätigte der 20. Zivilsenat des Gerichts eine entsprechende Entscheidung aus erster Instanz gegen die psychiatrische Universitätsklinik der Freien Universität Berlin. Der 30jährige Sozialpädagoge und ehemalige Psychiatriepatient der Klinik, Peter Lehmann, hatte mit Erfolg auf Einsichtnahme in seine Krankenakte geklagt.

Das Berliner Landgericht hatte in erster Instanz festgestellt, daß einem Patienten das Recht auf Einsichtnahme auch nach der Beendigung der Behandlung nicht grundsätzlich verwehrt werden kann. „Entscheidend ist“, so führte das Gericht aus, „daß der Patient einen Anspruch auf allgemeine Information über seinen Gesundheitszustand hat, um seine Lebensführung danach ausrichten zu können.“ Dieser Grundsatz folge auch aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Daran dürfen auch die besonderen Umstände in der Psychiatrie nichts ändern.

Die Universitätsklinik der FU hatte hingegen die Auffassung vertreten, ein

Einsichtsrecht des Patienten in seine Krankenakten bestehe insbesondere wegen einer möglichen Rückfallgefahr nicht. Eine Aufklärung des Patienten unterliege dem therapeutischen Privileg des Arztes.

Das Urteil des Kammergerichts, dessen Begründung noch nicht vorliegt, ist noch nicht rechtskräftig. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Falles hat das Gericht die Revision zugelassen. Peter Lehmann ist inzwischen von der Alternativen Liste (AL) zum Kandidaten für das Amt des Gesundheitsstadtrates in Tiergarten gewählt worden.

lbn